

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 50/83B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham Andor Andreas 2 [REDACTED],
3 [REDACTED]-Straße 17 a, H [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D [REDACTED] Straße 4, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Görtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 2. Dezember 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Auslegung des Vergleichs vom 5. März 1975. Das Berufungsgericht stellt fest, daß entsprechend dem Wortlaut des Vergleichs durch die vereinbarte Zahlung weiterer 12 000 DM sämtliche Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit abgegolten und damit alle denkbaren Ansprüche in dieser Schadensart erfaßt sein sollten. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den auf § 206 Abs. 2 BGB gestützten Anspruch des Klägers auf weitere Entschädigung wegen Verschlimmerung seines Gesundheitsschadens aus. Zwar weicht die Ansicht des Berufungsgerichts, bei vergleichsweiser Vereinbarung einer Abfindungszahlung finde § 206 Abs. 2 SGG keine Anwendung, von der Entscheidung des Bundes-

- 3 -

Gerichtshofs NZ 1979, 142 Nr. 14, die es in den Entscheidungsgründen nennt, ab. Auf dieser Abweichung beruht sein Urteil jedoch nicht. Denn der Berufungsrichter stellt ausdrücklich fest, daß nicht angenommen werden könne, die Parteien hätten bei der Vereinbarung des Vergleichs die Verschlimmerung des etwa vorhandenen Leidens nicht in Betracht gezogen, und daß der Kläger durch den Vergleich auch für den Fall einer Verschlimmerung seines Leidens abgefunden sein sollte. Diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (BGH aaO).

Herr

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)